

Lfd. Nr. Neu	Gebührentatbestand	Gebühr (abgerundet)	
1.1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	€ 15,70	je Viertelstunde
1.2.	Aufschlag für die Erledigung von Leistungen innerhalb von einem Tag mit bürgerseitiger Notwendigkeit zur sofortigen Erledigung zzgl. Verwaltungsgebühr für die Leistung	€ 100,00	zusätzlich zur regulären Gebühr
1.3.	Aufschlag zur Erledigung von Leistungen ausserhalb der Dienstzeit	€ 100,00	zusätzlich zur regulären Gebühr
1.4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern Mündliche Auskünfte mit Aufwand unter einer halben Stunde sind gebührenfrei	€ 15,70	je Viertelstunde
1.5.	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw.	€ 15,70	je Viertelstunde
2.1.	Bearbeitung von schriftlichen und mündlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	€ 15,70	je Viertelstunde
2.2.	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 der Satzung) Die Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit ist gebührenfrei	€ 15,70	je Viertelstunde
2.3.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	€ 15,70	je Viertelstunde
2.4.	Ausnahme, Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften (Gesetzen und Rechtsverordnungen) oder gemeindlichen Bestimmungen und Satzungen	€ 15,70	je Viertelstunde
2.5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist.	€ 15,70	je Viertelstunde
3.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	€ 10,00	pro Fall
3.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 4) hinzu.	€ 5,00	je Seite

Lfd. Nr. Neu	Gebührentatbestand	Gebühr (abgerundet)	
3.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 4) hinzu.	€ 3,00	je Seite
4.1.	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. pro Seite DIN A4 s/w	€ 1,00	pro Seite DIN A4 s/w
4.2.	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. pro Seite DIN A4 in Farbe	€ 1,50	pro Seite DIN A4 in Farbe
4.3.	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. pro Seite DIN A3 s/w	€ 1,50	pro Seite DIN A3 s/w
4.4.	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. pro Seite DIN A3 in Farbe	€ 2,00	pro Seite DIN A3 in Farbe
5.	Erstellung einer Übersetzungshilfe nach der Verordnung (EU) 2016/1191	€ 15,00	je Vorgang
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	€ 3,00	je Seite, die bestätigt werden soll
6.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Zuwendungsbestätigung).	gebührenfrei	
7.1.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.), wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	€ 15,70	je Viertelstunde

Lfd. Nr. Neu	Gebührentatbestand	Gebühr (abgerundet)	
7.2.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 S. 3 der Satzung)	€ 15,70	je Viertelstunde
8.1.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) bei Verkäufen bis 50.000,00 Euro	€ 25,00	je Negativzeugnis
8.2.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) bei Verkäufen von 50.001,00 Euro bis 250.000 Euro	€ 50,00	je Negativzeugnis
8.3.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) bei Verkäufen von 250.001,00 Euro bis 500.000 Euro	€ 75,00	je Negativzeugnis
8.4.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) bei Verkäufen über 500.000 Euro	€ 100,00	je Negativzeugnis
9.1.	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§55 LBO) je Nachbar/ Angrenzer zzgl. Porto und Zustellungskosten	€ 21,00	je Angrenzer zzgl. Portokosten
9.2.	Mitwirkung bei der Bestellung von Baulasten und Beurkundungen	€ 15,90	je Viertelstunde
9.3.	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§ 72 Abs. 4 LBO)	€ 10,00	je Vorgang
9.4.	Auskunft aus dem Kanal- und Wassernetz	€ 10,00	je Vorgang
9.5.	Auszüge aus Bauakten erstellen (inkl. elektronischem Versand) ggf. zzgl. Kopierkosten (Nr.4) und Portokosten	€ 15,90	je Viertelstunde
10.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	€ 22,00	pro Fall
10.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	€ 12,00	pro Fall
11.1.1.	Erteilung von Fischereischeinen, einschl. Ersatzfischereinscheinen (§§ 31,32 FischG): als Jahresfischereischein Die Fischereiabgabe nach den geltenden Bestimmungen gem. LFischVO wird zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren erhoben	€ 25,00	pro Fall zzgl. 8,00 Euro Fischereiabgabe je beantragtem Jahr
11.1.2.	Erteilung von Fischereischeinen, einschl. Ersatzfischereinscheinen (§§ 31,32 FischG): als Fischereischein auf Lebenszeit (für fünf oder zehn Jahre) Die Fischereiabgabe nach den geltenden Bestimmungen gem. LFischVO wird zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren erhoben	€ 25,00	pro Fall zzgl. 8,00 Euro Fischereiabgabe je beantragtem Jahr
11.1.3.	Erteilung von Fischereischeinen, einschl. Ersatzfischereinscheinen (§§ 31,32 FischG): als Jugendfischereischein (§ 32 FischG) bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres	€ 17,00	pro Fall zzgl. 8,00 Euro Fischereiabgabe je beantragtem Jahr

Lfd. Nr. Neu	Gebührentatbestand	Gebühr (abgerundet)	
11.2.	Verlängerung Fischereischein auf Lebenszeit durch Einziehung der Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei Die Fischereiabgabe nach den geltenden Bestimmungen gem. LFischVO wird zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren erhoben	€ 8,00	pro Fall zzgl. derzeit 8,00 Euro Fischereiabgabe je Verlängerungsjahr
12.1.	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 50,00 € Wert ohne erhöhten Platzbedarf	gebührenfrei	
12.2.	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über 50,00 € Wert oder mit erhöhtem Platzbedarf. Bei Fundtieren ggf. zusätzlich Ersatz der Kostenauslagen für Tierarzt, Tierheim o.ä.	€ 12,00	pro Fall zzgl. ggf. Auslagen und sonst. Kosten
13.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	€ 12,00	pro Fall
13.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeakte einfache Auskunft	€ 12,00	pro einfacher Auskunft
13.3.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeakte als erweiterte Auskunft	€ 12,90	je Viertelstunde
13.4.	An-,Um- oder Abmeldung eines Gewerbes je betroffener Person	€ 17,00	pro anzumeldender Person
13.5.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	€ 12,90	je Viertelstunde
13.6.	Geeignetheitsbestätigung gen. § 33c Abs. 3 GewO	€ 12,90	je Viertelstunde
13.7.	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	€ 12,90	je Viertelstunde
13.8.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	€ 12,90	je Viertelstunde
13.9.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	€ 12,90	je Viertelstunde
13.10.	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO	€ 12,90	je Viertelstunde
13.11.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	€ 12,90	je Viertelstunde
13.12.	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO)	€ 12,90	je Viertelstunde
13.13.	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60a Abs. 2 GewO)	€ 12,90	je Viertelstunde
14.	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	€ 16,30	je Viertelstunde
15.1.1.	Einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 Abs. 1 BMG)	€ 10,00	Pro Fall
15.1.2.	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 4 BW AGBMG)	€ 6,00	Pro Fall
15.1.3.	Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 45 BMG)	€ 15,00	Pro Fall
15.1.4.	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1,2 und 3 BMG)	€ 12,90	je Viertelstunde zzgl. Kostenersatz für Aufwand Rechenzentrum

Lfd. Nr. Neu	Gebührentatbestand	Gebühr (abgerundet)	
15.1.5.	Gruppenauskunft nach 15.1.4., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde (§ 46 BMG)	€ 12,90	je Viertelstunde zzgl. Kostenersatz für Aufwand Rechenzentrum
15.2.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	€ 11,00	je Bescheinigung
15.3.1.	Erstellung einer einfachen schriftlichen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG)	€ 10,00	Pro Fall
15.3.2.	Erstellung einer erweiterten Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	€ 10,00	Pro Fall
15.3.3.	Erstellung einer elektronischen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 3 BMG)	gebührenfrei	
15.4.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	€ 12,90	je Viertelstunde
15.5.1.	Gebührenfrei ist die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei	
15.5.2.	Gebührenfrei ist die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG),	gebührenfrei	
15.5.3.	Gebührenfrei ist die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs.1 S. 1 BMG),	gebührenfrei	
15.5.4.	Gebührenfrei ist die Löschung von Daten und Hinweisen im Melderegister (§§ 14, 15 BMG),	gebührenfrei	
15.5.5.	Gebührenfrei ist die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei	
15.5.6.	Gebührenfrei ist die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 S. 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei	
15.5.7.	Gebührenfrei ist die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 S. 2 BMG	gebührenfrei	
15.5.8.	Gebührenfrei sind Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden gem. § 33 BMG	gebührenfrei	
15.5.9.	Gebührenfrei sind Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland (§ 34 BMG)	gebührenfrei	
15.5.10.	Gebührenfrei ist die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei	
15.6.	Mitteilung der Steueridentifikationsnummer	gebührenfrei	Pro Fall
15.7.	Erstellung einer Lebensbescheinigung (für Renten- und Pensionszwecke)	gebührenfrei	Pro Fall
15.8.	Entgegennahme und Weiterleitung eines Führerscheinantrages	€ 5,00	Pro Fall

Lfd. Nr. Neu	Gebührentatbestand	Gebühr (abgerundet)	
16.1.	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	€ 16,30	für die Bearbeitung je Viertelstunde zzgl. 20,00 Euro/ Woche
16.2.	Erlass von Verfügungen zur Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz (PolG)	€ 16,30	je Viertelstunde
16.3.	Erlass von Verfügungen nach der Polizeiverordnung für das Halten von gefährlichen Hunden (POIVOGH)	€ 16,30	je Viertelstunde
16.4.	Plakatierungsgenehmigung Tagesgebühr je Plakat Vereine und Parteien sind von der Gebühr befreit	€ 0,50	je Plakat/ Tag
16.5.	Sonstige Amtshandlungen im Bereich des Ordnungsrechts	€ 16,30	je Viertelstunde
17.1.	Die Bearbeitung einer Anzeige gem. § 2 LGastG	gebührenfrei	
17.2.1.	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage je Tag	€ 21,00	je Tag
17.2.2.	Regelmässige Sperrzeitverkürzungen	€ 65,00	je Antrag
18.	Befreiungen von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes; Befreiungen vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen	€ 32,00	je Antrag
19.1.	Zuschlag für Trauungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten	€ 110,00	zusätzlich zur regulären Gebühr
19.2.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	€ 33,00	pro Person
20.1.	Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz in einfachen Fällen (§10 Abs. 3 LIFG) Mündliche Auskünfte und schriftliche Auskünfte mit einem Zeitaufwand von max. einer halben Stunde.	gebührenfrei	
20.2.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) mit mehr als einfachem Aufwand ohne Vorabinformation des Antragstellers (§ 10 Abs. 2 LIFG) Erteilung einer schriftlichen Auskunft sowie Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten von 200,- Euro nicht übersteigen. (Hinweis: Die Vorabinformation erfolgt gebührenfrei)	€ 15,70	je Viertelstunde zzgl. ggf. Kostenersatz für sonstigen Aufwand
21.	Auskunft aus dem Ortsarchiv zum Zwecke der Ahnenforschung	€ 15,70	je Viertelstunde zzgl. ggf. Kostenersatz für sonstigen Aufwand